

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen TOMRA und dem Käufer abgeschlossenen Verträge, wie nachstehend definiert.

1. DEFINITIONEN

- 1.1 "**Vertrag**" bezeichnet die von TOMRA angenommene schriftliche Bestellung des Käufers, das vom Käufer angenommene Angebot von TOMRA oder einen anderen schriftlichen Vertrag, der vom Käufer abgeschlossen wurde, und TOMRA über die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen.
- 1.2 "**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Belgien in der Regel geöffnet sind, und "Geschäftstage" sind entsprechend auszulegen.
- 1.3 "**Artikel**" bedeutet ein Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 "**Verhaltenscodex**" bezieht sich auf TOMRA's Verhaltenscodex, der verfügbar ist unter: <https://www.tomra.com/en/about-tomra/compliance>
- 1.5 "**Vertragspreis**" bezeichnet den im Vertrag angegebenen, in Artikel 8.1 näher bezeichneten, vereinbarten Betrag für die Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen.
- 1.6 "**Mangel**" bezeichnet jeden Mangel, jede Unvollkommenheit, jeden anderen Fehler oder Mangel oder jede Beschädigung der Waren oder Dienstleistungen, einschließlich aller Elemente des Designs, der Konstruktion oder der Herstellung, die (i) in keiner Weise den Anforderungen des Vertrags entsprechen; (ii) in keiner Weise den geltenden Gesetzen entsprechen; (iii) unsachgemäß oder minderwertig verarbeitet ist, unter Bezugnahme auf die Normen, die vernünftigerweise von einem erfahrenen Lieferanten oder Auftragnehmer mit Sachkenntnis bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen erwartet werden können, die in Größe, Umfang und Komplexität der Waren oder Dienstleistungen gleichwertig sind; oder (iv) nicht frei von Fehlern oder Auslassungen in Design oder Technik ist.
- 1.7 "**Lieferdatum**" bezeichnet das im Vertrag als solches gekennzeichnete Datum.
- 1.8 "**Lieferort**" bezeichnet den im Vertrag als solcher gekennzeichneten Ort, an den TOMRA die Waren gemäß dem Vertrag liefern wird.
- 1.9 "**Käufer**" bezeichnet die Person, die als solche im Vertrag angegeben ist.
- 1.10 Die "**Endabnahme**" der Waren bedeutet die frühere von diesen beiden: (i) Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls für die Waren; (ii) bedingungslose Zahlung des Vertragspreises für die Waren.

- 1.11 "**Höhere Gewalt**" bezeichnet jedes Ereignis oder jeden Umstand: (a) der die betroffene Vertragspartei an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert; (b) der sich der Kontrolle dieser Vertragspartei entzieht; (c) den diese Vertragspartei vernünftigerweise nicht hätte vorsehen können; (d) den die entstandene Vertragspartei nicht vernünftigerweise hätte vermeiden oder überwinden können; und (e) der nicht wesentlich von der anderen Vertragspartei verursacht wird und umfasst vorbehaltlich der Erfüllung der vorstehenden Buchstaben a) bis e): (f) Krieg, Feindseligkeiten (ob Krieg erklärt wird oder nicht) oder Invasion, Handlungen ausländischer Feinde; (g) Rebellion, Terrorismus, Revolution, Aufstand, militärischen oder usurpierten Gewalt oder Bürgerkrieg; (h) Aufruhr, Krawalle, Unruhen, Streik oder Aussperrung durch andere Personen als Mitarbeiter der Vertragsparteien und deren Subunternehmer; (i) Kriegsmunition, Sprengstoffe, ionisierende Strahlung oder Verseuchung durch Radioaktivität, die über das von den örtlichen Regierungsvorschriften erlaubte Maß hinausgeht, es sei denn, dies ist auf die Benutzung durch TOMRA zurückzuführen; (j) Embargo und Export/Importbeschränkungen durch gesetzliche Behörden; und (k) Naturkatastrophen wie Erdbeben, Wirbelstürme, Taifune oder vulkanische Aktivitäten. Höhere Gewalt schließt aus: (a) Änderungen der Wirtschafts- oder Marktbedingungen oder finanzielle Schwierigkeiten während oder nach Abschluss des Vertrags; (b) Verzögerungen durch gesetzliche Behörden und Drittlieferanten, die nicht durch die unter a) bis j) genannten Ereignisse verursacht wurden; und (c) Schnee-, Regen-, Wind- und Wetterbedingungen, die nicht unter den Buchstaben a) bis k) des vorhergehenden Absatzes genannt sind.
- 1.12 "**Gute Industriepraxis**" bezeichnet die Ausübung des Maßes an Geschicklichkeit, Sorgfalt und Umsicht, das vernünftigerweise und gewöhnlich von einem qualifizierten und erfahrenen Hersteller und Lieferanten von Gütern und Dienstleistungserbringern erwartet werden kann, die die Standards anwenden, die allgemein von professionellen und qualifizierten Herstellern, Lieferanten und Dienstleistungserbringern, die an der sicheren Herstellung und Lieferung von Waren einer Art und Größe ähnlich den Waren und/oder der Ausführung von Dienstleistungen einer Art und Komplexität ähnlich den Dienstleistungen (soweit angemessen) beteiligt sind, angenommen wurden.
- 1.13 "**Ware(n)**" bezeichnet die von TOMRA an den Käufer im Rahmen des Vertrags zu liefernde(n) Ware(n), wie im Vertrag angegeben, mit Ausnahme von Ersatzteilen.
- 1.14 "**Informationen**" sind alle Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen, ob schriftlich oder mündlich, in jeglicher Form, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf technische, kommerzielle und geschäftliche Informationen.
- 1.15 "**Geistiges Eigentum**" ist das gesamte geistige und gewerbliche Eigentum, einschließlich, ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, jedes Patent, jede Patentanmeldung, Marke, Markenmeldung, eingetragenes Design, Geschmacksmuster, Geschmacksmusteranmeldung, Handelsname, Geschäftsgeheimnis, Firmenname, Entdeckung, Erfindung, Verfahren, Verfahren, Formel, Know-how, Vertrauen, Rechte auf Verbesserung, Technik, Urheberrecht, einschließlich der Rechte an Computersoftware, nicht eingetragenen Geschmacksmusterrecht, technischen Informationen oder Zeichnungen sowie Datenbank- und Topographierechten und Rechten in der Natur des unlauteren Wettbewerbs und Klagerechten bei der Weitergabe, einschließlich in jedem Fall aller anhängigen Anträge oder Rechte zur Beantragung der Registrierung eines dieser Rechte, sowie alle analogen Rechte an einem dieser Rechte, unabhängig davon, wo auf der Welt sie entstehen.
- 1.16 "**Dienstleistungen**" bezeichnet die im Vertrag angegebenen Installations- und/oder technischen Supportleistungen (sofern vorhanden), die von TOMRA im Rahmen des Vertrages zu erbringen sind.
- 1.17 "**Ersatzteile**" bezeichnet eine austauschbare Komponente, Unterbaugruppe und Baugruppe, die mit dem zu ersetzenden Gegenstand identisch und austauschbar ist.
- 1.18 "**Spezifikationen**" bezeichnet die im Vertrag aufgeführten Spezifikationen für Waren, Ersatzteile und Dienstleistungen.

- 1.19 "TOMRA" bedeutet die im Vertrag angegebene TOMRA-Einheit.
- 1.20 "Rechte Dritter" ist in Artikel 13.4 definiert.
- 1.21 "Gewährleistungsfrist" bezeichnet den Zeitraum vom Tag der Lieferung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung erfolgt ist: (i) zwölf (12) Monate nach der Endabnahme; oder (ii) achtzehn (18) Monate nach dem Datum der Lieferung der Waren. Bei Ersatzteilen beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls zwölf (12) Monate nach Lieferung, sofern der Käufer die Ersatzteile gemäß den Lagerbedingungen von TOMRA gelagert hat.

2. LIEFERUNG VON WAREN UND/ODER ERSATZTEILEN

- 2.1 **Lieferung** TOMRA liefert die Waren und/oder Ersatzteile an den Käufer am Lieferort gemäß den vereinbarten Incoterms 2010, die im Vertrag festgelegt sind. TOMRA wird dem Käufer mindestens zehn (10) Werktagen vor dem geplanten Tag der Lieferung der Waren und/oder Ersatzteile mitteilen. Innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung bestätigt der Käufer, ob der vorgeschlagene Termin akzeptabel ist oder gibt einen anderen Liefertermin an. Reagiert der Käufer nicht auf die Mitteilung von TOMRA, gilt der vorgeschlagene Liefertermin als angenommen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Liefertermin ein Werktag.
- 2.2 **Liefertermin** TOMRA liefert die Ware am oder vor dem Liefertermin. TOMRA wird den Käufer unverzüglich über jede voraussichtliche Lieferverzögerung informieren. TOMRA ist berechtigt, eine Verlängerung des Liefertermins zu verlangen, wenn und soweit die Lieferung der Waren durch höhere Gewalt oder durch vom Käufer verursachte oder zu vertretende Verzögerungen, Behinderungen oder Verhinderungen verzögert wird.
- 2.3 **Verzugsentschädigung** Wenn TOMRA die Ware nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Liefertermin liefert, zahlt TOMRA dem Käufer für diesen Verzug eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,2% pro vollendete Woche des im Vertrag angegebenen Kaufpreises für die verspätete(n) Ware(n). Die Verzugsentschädigung ist für den Zeitraum vom Lieferdatum bis zum Tag der tatsächlichen Lieferung der Ware zu zahlen. Der nach diesem Artikel geschuldete Gesamtbetrag darf fünf Prozent (5 %) des im Vertrag für die verspätete(n) Ware(n) angegebenen Betrags nicht überschreiten. Diese Verzugsentschädigung entbindet TOMRA nicht von seiner Verpflichtung, die Waren vertragsgemäß zu liefern. Die Parteien vereinbaren, dass in Anbetracht der Auswirkungen, die die Verzögerung bei der Lieferung der Waren auf das betreffende Projekt haben wird, der Verzugschaden ein ausschließlicher Rechtsbehelf und eine echte, faire und vernünftige Vorabschätzung des tatsächlichen Schadens ist, der dem Käufer als Folge der Verzögerung bei der Lieferung der Waren entstehen wird und keine Vertragsstrafe darstellt.
- 2.4 **Teillieferungen** Soweit im Vertrag nicht anders angegeben oder von den Parteien anderweitig schriftlich vereinbart, sind Teillieferungen nach dem Vertrag zulässig.
- 2.5 **Gefahrgut** Soweit gefährliche oder giftige Stoffe von TOMRA im Rahmen des Vertrages geliefert werden, sind sie von TOMRA mit dem/den entsprechenden internationalen Gefahrensymbole(n) zu kennzeichnen. Transport- und andere Dokumente müssen eine Erklärung der Gefährdung und eine Beschreibung des Materials in englischer Sprache enthalten.
- 2.6 **Bedienungsanweisungen** TOMRA wird dem Käufer zusammen mit den Waren alle Bedienungsanweisungen und Informationen zur Verfügung stellen, die der Käufer in Bezug auf Transport, Handhabung, Lagerung und Verwendung der Waren benötigt.

3. PRÜFUNG UND RÜCKWEISUNG VON WAREN

- 3.1 Kontrolle vor Lieferung** Der Käufer behält sich das Recht vor, die Herstellung der Waren jederzeit während der normalen Arbeitszeit bei TOMRA vor der Lieferung auf eigene Kosten zu überprüfen. Keine dieser Inspektionen entbindet TOMRA von jeglichen Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten oder Haftungen im Rahmen des Vertrages oder anderweitig.
- 3.2 Kontrolle bei Lieferung** Unbeschadet seiner Rechte gemäß Artikel 3.3 in Bezug auf fehlerhafte Waren (und/oder Dienstleistungen, falls zutreffend), hat der Käufer die Waren und/oder Ersatzteile (und/oder Dienstleistungen, falls zutreffend) innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung oder Leistung (die nicht weniger als vierzehn (14) Tage beträgt) zu inspizieren. Stellt der Käufer bei einer solchen Inspektion einen Verstoß gegen den Vertrag fest (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichteinhaltung der Garantien gemäß Artikel 7.2), so hat er TOMRA schriftlich und unter Angabe angemessener Einzelheiten zu benachrichtigen und die betreffenden Waren und/oder Ersatzteile und/oder Dienstleistungen (falls zutreffend) abzulehnen.
- 3.3 Rückweisung bei Lieferung** Lehnt der Käufer Waren, Dienstleistungen oder Verarbeitungen gemäß Artikel 3.2 ab, so wird TOMRA, sobald dies nach billigem Ermessen durchführbar ist, d.h. innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens achtundzwanzig (28) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung des Käufers gemäß Artikel 3.2, entweder die beanstandete Ware nachbessern, um die Einhaltung des Vertrages zu gewährleisten oder Ersatzwaren (nach Wahl von TOMRA) zu liefern oder die Dienstleistungen erneut zu erbringen. Abweichend von Artikel 8.3 ist der Vertragspreis für die beanstandeten Waren oder Dienstleistungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Lieferung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder wieder erbrachten Dienstleistungen an TOMRA zu zahlen.
- 3.4 Risiko bei Ablehnung** Lehnt der Käufer die Ware ab, so geht das Eigentum sofort wieder auf TOMRA über. Beanstandete Ware wird von TOMRA auf seine Kosten zu einem mit dem Käufer zu vereinbarenden Zeitpunkt abgeholt, und das Risiko geht mit der Abholung der beanstandeten Ware auf TOMRA über.
- 3.5 Genehmigungen** Alle Genehmigungen (ob in Form einer Einwilligung, einer Genehmigung, einer Vollmacht, einer Weisung, eines Antrags oder in einer anderen Form) müssen von TOMRA schriftlich angefordert und vom Käufer schriftlich erteilt werden. Wenn Waren oder Dienstleistungen von TOMRA gemäß den von TOMRA gefertigten oder vorbereiteten Entwürfen, Zeichnungen, Spezifikationen, Diagrammen, Mustern oder Verfahren (die "Referenzdokumente") erbracht, produziert oder durchgeführt werden, darf keine Zustimmung des Käufers zu diesen Referenzdokumenten die Verpflichtungen von TOMRA aus dem Vertrag mindern oder abändern. Bei der Durchführung einer solchen Überprüfung und Kommentierung übernimmt der Käufer keinerlei Verantwortung für die Annehmbarkeit von Referenzdokumenten oder für die zufriedenstellende Lieferung der daraus resultierenden Waren oder die Erbringung der daraus resultierenden Dienstleistungen, die in Übereinstimmung mit diesen Referenzdokumenten erbracht, produziert oder durchgeführt werden.

4. EIGENTUM DER WARE UND RISIKO; ANNAHMEVERZUG

- 4.1 Eigentumsgarantie** TOMRA erklärt und garantiert, dass sie ein rechtmäßiges Eigentum an den Waren hat und das unbelastete Recht, die Waren an den Käufer unentgeltlich, pfandrechtlich oder anderweitig zu veräußern, und dass sie alle für den Kauf der Waren durch den Käufer erforderlichen Lizenzen, Freigaben, Zustimmungen und Genehmigungen erhalten und/oder dem Käufer zur Verfügung stellen wird.

- 4.2 **Übertragung des Eigentums** Das Eigentumsrecht an der Ware geht mit der bedingungslosen Bezahlung der Ware auf den Käufer über. Bis zum Eigentumsübergang an der Ware auf den Käufer verpflichtet sich der Käufer, (i) die Ware in einem zufriedenstellenden Zustand zu erhalten und (ii) alles zu tun, um die Ware vor jeder Form von teilweiser oder vollständiger Verschlechterung zu schützen.
- 4.3 **Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung** Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren geht von TOMRA auf den Käufer über, und zwar in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Incoterms 2010, wie es im Vertrag angegeben ist.
- 4.4 **Annahmeverzug** Verweigert der Käufer die Annahme der Ware am Liefertermin und/oder die Erteilung der Versandfreigabe, so kommt er in Annahmeverzug. Während des Annahmeverzuges tritt TOMRA als Verwahrer (“dépositaire”/”bewaarnemer”) des Käufers auf und verwahrt den unmittelbaren Besitz für den Käufer.

5. DURCHFÜHRUNG

- 5.1 **Leistungserbringung** TOMRA erbringt die Dienstleistungen (falls vorhanden) vollständig in Übereinstimmung mit den im Vertrag dargelegten Anforderungen und ansonsten in Übereinstimmung mit dem Vertrag. TOMRA stellt alle erforderlichen Geräte zur Verfügung und holt alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Erbringung der Dienstleistungen durch TOMRA ein.
- 5.2 **Befolgung von Gesetzen und Verordnungen** TOMRA hält bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag alle Gesetze und Vorschriften ein, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren und/oder der Lieferung von Ersatzteilen und/oder der Erbringung der Dienstleistungen anwendbar sind.
- 5.3 **Kosten von Dienstleistungen** Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, sind alle Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen im Vertragspreis inbegriffen, und TOMRA hat keinen Anspruch auf eine weitere Zahlung.
- 5.4 **Zugang zum Standort** Der Käufer gewährt TOMRA den Zugang zum Standort, der nach vernünftigem Ermessen für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, zu den mit dem Käufer zu vereinbarenden Zeiten und vorbehaltlich etwaiger Sicherheits- und Betriebseinschränkungen. TOMRA wird sich während seines Aufenthaltes am Standort an die Sicherheitsvorschriften des Käufers und an alle anderen Verfahren und Vorschriften halten, die ihm von Zeit zu Zeit vom Käufer mitgeteilt werden.
- 5.5 **Zusammenarbeit** TOMRA arbeitet mit dem Personal des Käufers und anderen Personen zusammen und vermeidet unnötige Unterbrechungen bei der Ausübung von Tätigkeiten auf oder in der Nähe der Räumlichkeiten des Käufers.
- 5.6 **Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (EHS)** TOMRA und der Käufer müssen alle anwendbaren Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsnormen, Vorschriften, Regeln und Verfahren sowie Anweisungen einhalten. TOMRA ergreift alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Sicherheit und Gesundheit des Personals, der Mitarbeiter des Käufers, der Unterauftragnehmer des Käufers, der Vertreter und sonstiger Dritter, die an der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind, zu schützen. TOMRA behält sich das Recht vor, seine Leistung zu verweigern und/oder zurückzuhalten, wenn der Käufer gegen geltende Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Vorschriften, Regeln und Verfahren sowie Anweisungen auf seinem Gelände verstößt, die ein potenzielles Risiko für die Mitarbeiter von TOMRA oder den Unterauftragnehmer von TOMRA oder einen anderen von TOMRA beauftragten Dritten darstellen.

6. DAS PERSONAL VON TOMRA UND DIE EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX

- 6.1 **Das Personal von TOMRA** Das Personal von TOMRA und das Personal der Unterauftragnehmer müssen in ihren jeweiligen Berufen für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen angemessen qualifiziert, kompetent und erfahren sein.
- 6.2 **Befolgung des Verhaltenskodex.** Die leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Beauftragte des Käufers haben sich für die Dauer des Vertrages jederzeit an den Verhaltenskodex zu halten.

7. LEISTUNGSSTANDARD UND LIEFERANTENGARANTIE

- 7.1 **Gute Industriepraxis** TOMRA stellt die Waren und Ersatzteile her und liefert sie, erbringt die Dienstleistungen und erfüllt anderweitig seine Verpflichtungen aus dem Vertrag in Übereinstimmung mit der Guten Industriepraxis und den Anforderungen des Vertrags.
- 7.2 **Garantie** TOMRA erklärt, garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem Käufer für die Dauer der Garantiezeit,
- (a) dass die Ware und Ersatzteile: (i) für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, geeignet sind, wie im Vertrag spezifiziert; (ii) dem Vertrag einschließlich aller Anforderungen an die Leistung entsprechen; (iii) neu und frei von Mängeln sind; und (iv) allen anwendbaren Gesetzen (einschließlich Umweltgesetzen) entsprechen, wie sie bei der Lieferung der betreffenden Waren in Kraft sind;
 - (b) dass die Dienste (falls vorhanden): (i) in Übereinstimmung mit dem Vertrag durchgeführt werden; (ii) in Übereinstimmung mit der Guten Industriepraxis durchgeführt werden; (iii) durchgeführt und abgeschlossen werden, ohne Rechte an geistigem Eigentum Dritter zu verletzen; und (iv) allen anwendbaren Gesetzen (einschließlich Umweltgesetzen), wie sie bei der Erbringung der betreffenden Dienstleistungen in Kraft sind, entsprechen;
 - (c) dass die in Artikel 7.2(a) festgelegte Garantie zu gleichwertigen Bedingungen für alle von TOMRA nachgebesserten oder ersetzten Warenelemente gilt mit Wirkung ab dem Datum der Fertigstellung der entsprechenden Nachbesserungsarbeiten oder der Lieferung der Ersatzwaren (je nach Fall) für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, jedoch nicht länger als achtzehn (18) Monate nach der Lieferung der Waren und/oder Ersatzteile.
- 7.3 **Verpflichtung zur Abhilfemaßnahme** Stellt der Käufer einen Verstoß gegen die Garantie nach Artikel 7.2 oder während der Gewährleistungsfrist fest, so hat er TOMRA schriftlich unter Angabe angemessener Einzelheiten über den Verstoß zu benachrichtigen. Innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 28 (achtundzwanzig) Werktagen nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung wird TOMRA auf eigene Kosten entweder die betroffenen Waren oder Dienstleistungen nachbessern, um die Einhaltung der in Artikel 7.2 genannten Garantien zu gewährleisten oder Ersatzwaren zu liefern oder die Dienstleistungen erneut zu erbringen (nach Ermessen von TOMRA), es sei denn, der Käufer hat die Waren nicht für Zwecke verwendet, für die sie gemäß dem Vertrag bestimmt sind.
- 7.4 **Nichtbehebung von Mängeln** Unbeschadet der sonstigen Rechte des Käufers aus dem Vertrag kann der Käufer, wenn TOMRA die betroffenen Waren oder Dienstleistungen gemäß Artikel 7.3 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert oder ersetzt, einen angemessenen Termin festsetzen, an dem die Waren oder Dienstleistungen nachzubessern oder zu ersetzen sind. Wenn TOMRA es versäumt, die betroffenen Waren oder Dienstleistungen bis zu diesem mitgeteilten Datum zu reparieren, erneut zu erbringen oder zu ersetzen, kann der Käufer die betroffenen Waren oder Dienstleistungen ablehnen und TOMRA zahlt dem Käufer alle im Rahmen dieser Waren oder

Dienstleistungen gezahlten Beträge zurück oder kann die Waren oder Dienstleistungen selbst reparieren oder erneut erbringen; in diesem Fall zahlt TOMRA dem Käufer alle Kosten und Verluste, die dem Käufer durch die Instandsetzung der Waren oder Dienstleistungen entstehen, vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen nach Artikel 11.

8. PREIS UND ZAHLUNG

- 8.1 Vertragspreis** Der vom Käufer an TOMRA zu zahlende Preis für die Lieferung und Lieferung der Waren und/oder Ersatzteile und die Erbringung der Dienstleistungen (falls vorhanden) sowie für nachgebesserte oder ersetzte Waren oder Dienstleistungen gemäß den Artikeln 3.3 und 7.3 ist der im Vertrag ausgewiesene Vertragspreis. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, ist der Vertragspreis ein vollumfänglicher Festpreis, der alle Kosten für Verpackung, Etikettierung, Tantiemen und Lizenzgebühren (falls zutreffend), jedoch ohne Fracht, Versicherung, Lieferung und alle anderen Abgaben, Mehrwertsteuer, Steuern, Zölle und Abgaben (einschließlich Zolleinfuhr oder analoge Zölle), beinhaltet.
- 8.2 Bezahlung** Der Vertragspreis ist gemäß dem im Vertrag angegebenen Zahlungsplan zu entrichten. Alle Zahlungen sind vom Käufer an TOMRA innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt und Überprüfung der ordnungsgemäßen Rechnung von TOMRA oder innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dem Datum der Zahlung gemäß dem Zahlungsplan, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, auf das von TOMRA genannte Bankkonto zu leisten.
- 8.3 Auswirkung der Nichtzahlung** Wird eine fällige Zahlung des Käufers an TOMRA gemäß dem Vertrag ganz oder teilweise nicht bis zu dem in Artikel 8.2 genannten Zahlungstermin gezahlt, ist TOMRA berechtigt, den Käufer, der eine Zahlung verlangt, zu benachrichtigen. Wenn diese Nichtzahlung länger als dreißig (30) Kalendertage nach dem in Artikel 8.2 genannten Zahlungstermin fortbesteht, gilt diese Nichterfüllung als wesentliche Vertragsverletzung, und TOMRA hat das Recht, (i) den Käufer zu benachrichtigen, damit er diese Nichterfüllung gemäß Artikel 15.2. behebt, und (ii) acht (8) % Zinsen p.a. für den fälligen Betrag zu beanspruchen.

9. SICHERHEIT FÜR TOMRA

- 9.1 Bankgarantie** Wenn im Vertrag angegeben, stellt TOMRA in Bezug auf die Waren (und die Erbringung der Dienstleistungen, falls vorhanden) oder in Bezug auf eine erhaltene Anzahlung eine unwiderrufliche, vorbehaltlose Bankgarantie zu Gunsten des Käufers in der im Vertrag angegebenen Höhe und für die dort angegebene Dauer zur Verfügung. Jede bereitgestellte Bankgarantie unterliegt dem aktuellen Garantieschema des Bankgarantiegebers von TOMRA.
- 9.2 Bankgarantiegeber** Die Bankgarantie wird von einer von TOMRA beauftragten Bank oder Versicherungsgesellschaft gestellt oder bestätigt.
- 9.3 Kosten** Alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Bankgarantie gehen zu Lasten des Käufers.

10. VERSICHERUNG

- 10.1 Versicherung** TOMRA wird während der Laufzeit des Vertrages alle nach den geltenden Gesetzen erforderlichen Versicherungen führen und behalten.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 11.1 Folgeschaden und Beschränkung** Keine der Parteien ist haftbar für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Datenverlust, Verlust von Goodwill, Reputationsverlust, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Verlust erwarteter Einsparungen und Forderungen von Dritten. Sofern in diesem Vertrag nicht anders angegeben oder schriftlich vereinbart, ist die Gesamthaftung einer Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei unter jedem Vertrag auf fünfzig Prozent (50 %) des Vertragspreises beschränkt.
- 11.2 Ausnahmen** Die Haftungsbeschränkungen nach Artikel 11.1 gelten nicht für (i) Schäden, die durch Betrug ("fraude"/"bedrog"), vorsätzliches Fehlverhalten ("dol"/"opzet") oder grobe Fahrlässigkeit ("faute grave"/"zware fout") entstehen, (ii) Personenschäden oder Tod oder Sachschäden, die durch die Ware (Produkthaftung) oder die erbrachten Leistungen verursacht wurden, oder (iii) Ansprüche und Schäden, die unter Artikel 12 (Vertraulichkeit) und 13 (Geistiges Eigentum und Freistellung) fallen.

12. VERTRAULICHKEIT

- 12.1 Allgemeine Verpflichtung** Jede Vertragspartei (die "empfangende Vertragspartei") wird die ihr von der anderen Vertragspartei (die "offenlegende Vertragspartei") zur Verfügung gestellten Informationen streng vertraulich behandeln und darf sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei weder verwenden, veröffentlichen oder an eine Person weitergeben noch ihre Mitarbeiter, Bediensteten oder Beauftragten dazu veranlassen oder gestatten, diese Informationen zu verwenden, zu veröffentlichen oder weiterzugeben, außer wenn dies für die Erfüllung der Pflichten der empfangenden Partei im Rahmen des Vertrages erforderlich ist oder wenn dies anderweitig durch die Vereinbarung gestattet ist. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Informationen gegenüber seinen Joint-Venture-Partnern, Auftragnehmern, Fachberatern und potenziellen gewerblichen Kreditgebern offen zu legen, soweit dies für die Entwicklung des Projekts, auf das sich die Waren und Dienstleistungen beziehen, erforderlich ist.
- 12.2 Ausnahmeregelungen** Die Beschränkungen gemäß Artikel 12.1 gelten nicht für Informationen, die
- (a) der empfangenden Partei bereits bekannt ist, bevor sie die Informationen von der offenlegenden Partei erhält, anderweitig als in Verletzung des Vertrauens an die offenlegende Partei und ohne Einschränkung in Bezug auf die Verwendung oder Offenlegung;
 - (b) durch keine unrechtmäßige Handlung oder unterlassene Handlung einer der Vertragsparteien öffentlich allgemein zugänglich sind oder werden;
 - (c) rechtmäßig von der empfangenden Partei von einem Dritten entgegengenommen wird, anderweitig als unter Verletzung des Vertrauens an die offenlegende Partei und ohne Einschränkung in Bezug auf die Verwendung oder Offenlegung;
 - (d) zur Freigabe mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei genehmigt ist; oder
 - (e) aufgrund einer Anforderung einer Behörde oder aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Börsenregeln offengelegt werden muss.
- 12.3 Dauer** Die vorstehend dargelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben für die Dauer des Vertrages und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages in Kraft.

- 12.4 **Umgang mit Informationen** Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die von der offenlegenden Partei an die empfangende Partei übermittelten Informationen das ausschließliche und ausschließliche Eigentum der offenlegenden Partei sind oder als solches erachtet werden. Die empfangende Partei darf diese Informationen auf ihre Kosten kopieren und für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, aber nicht für einen anderen Zweck verwenden. Die empfangende Partei wird alle diese Informationen unverzüglich an die offenlegende Partei zurücksenden, wenn die offenlegende Partei nach dem Auslaufen oder der Kündigung des Vertrages eine entsprechende Aufforderung stellt.

13. GEISTIGES EIGENTUM UND FREISTELLUNG

- 13.1 **Einräumung von Rechten** TOMRA räumt dem Käufer hiermit eine nicht-exklusive, unbefristete, unwiderrufliche, gebührenfreie, übertragbare Lizenz zur Nutzung des gesamten geistigen Eigentums in den von TOMRA erstellten oder von TOMRA, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Unterauftragnehmern zur Erfüllung des Vertrages erstellten oder angefertigten Design-Dokumenten, Zeichnungen, Software, Betriebsanleitungen und anderen Dokumenten (je nach Bedarf) ein.
- 13.2 **Vorbestehendes geistiges Eigentum** Das gesamte bereits bestehende geistige Eigentum einer der Vertragsparteien bleibt das ausschließliche Eigentum derjenigen Vertragspartei, die es besitzt.
- 13.3 **Keine Einräumung von künftigen Rechten** Nichts in diesem Vertrag ist als Übertragung und/oder Gewährung eines Rechts oder einer Lizenz durch ein bestehendes oder zukünftiges Patent, eine Patentanmeldung oder ein anderes geistiges Eigentum von einer Vertragspartei auf die andere Vertragspartei zu interpretieren. Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Patent, insbesondere ein Verfahrenspatent, anzumelden, das sich auf das geistige Eigentum von TOMRA bezieht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Waren oder die darin enthaltene Technologie.
- 13.4 **Haftungsfreistellung für geistiges Eigentum.** TOMRA hält den Käufer und seine verbundenen Unternehmen schadlos von allen Ansprüchen, Haftungen, Verfahren, Kosten, Schadenersatz, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten), die dem Käufer entstehen oder die er erleidet oder für die er haftbar wird und die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verletzung von Rechten Dritter an geistigem Eigentum ("Third Party IPR") ergeben, die sich im Zusammenhang mit:(i) TOMRAs Design, Herstellung oder Installation der Waren; (ii) der ordnungsgemäßen Nutzung der Waren; oder (II) der Erbringung der Dienstleistungen ergeben.
- 13.4.1 TOMRA ist nicht verantwortlich für die Entschädigung des Käufers für die vorgenannten Verstöße gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter,
- (a) wenn der Käufer die Waren oder das geistige Eigentum ohne die vorherige Zustimmung von TOMRA oder seinen verbundenen Unternehmen in dem Maße geändert hat, dass eine solche Verletzung ohne eine solche Änderung nicht stattgefunden hätte; oder
 - (b) im Falle eines Anspruchs auf der Grundlage der Kombination von geistigem Eigentum oder Waren mit anderen Produkten, Software, Hardware, Materialien, Inhalten, Ausrüstungen oder Elementen, die nicht von TOMRA oder dem Käufer in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die weder durch den zugrundeliegenden Vertrag noch durch die Anweisungen oder Genehmigungen von TOMRA oder anderweitig von TOMRA vereinbart wurde, soweit ein solcher Verstoß ohne diese Kombination nicht stattgefunden hätte; oder
 - (c) wenn das geistige Eigentum oder die Waren für einen nicht-genehmigten Zweck und/oder auf eine Art und Weise verwendet werden, die weder durch den zugrundeliegenden Vertrag noch durch die Anweisungen oder Genehmigungen von TOMRA oder anderweitig von TOMRA und/oder in einem Land außerhalb der Europäischen Union vereinbart wurden, soweit eine solche Verletzung ohne eine solche Nutzung nicht stattgefunden hätte.

- 13.4.2 Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich schriftlich über alle ihr bekannten oder bekannt gewordenen Ansprüche des geistigen Eigentums Dritter gegen die andere Partei informieren und/oder wenn ihr eine Verletzung oder eine mögliche Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter an dem geistigen Eigentum oder den Gütern bekannt wird.
- 13.4.3 Im Falle von Reklamationen oder Klagen gegen den Käufer
- (a) hat der Käufer TOMRA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, einschließlich der Bereitstellung aller für die Verteidigung und/oder alle Verhandlungen und/oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß oder einer angeblichen Rechtsverletzung erforderlichen Informationen und Unterlagen; und
 - (b) die Parteien konsultieren gemeinsam die Verhandlungen und unternehmen angemessene Anstrengungen, um - spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen - zu vereinbaren, wie sie sich gemeinsam gegen die Klage verteidigen können. Jede Partei stellt der anderen Partei die erforderliche Unterstützung und Information zur Verfügung, und zwar ohne unangemessene Verzögerungen.
- 13.4.4 Haben sich die Parteien nicht innerhalb der vorgenannten Frist auf die gemeinsame Verteidigung geeinigt, so hat TOMRA auf eigene Kosten die Führung der Verteidigung zu übernehmen und führt die Verteidigung und/oder alle Verhandlungen und/oder Rechtsstreitigkeiten zur Beilegung eines solchen Verstoßes oder einer angeblichen Rechtsverletzung.
- 13.4.5 In allen Fällen der Artikel 13.4.3 und 13.4.4 gewährt jede Partei jede zumutbare Unterstützung bei der Anfechtung derartiger Ansprüche.
- 13.4.6 In den Fällen des Artikels 13.4.3 entschädigt TOMRA den Käufer für alle anfallenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten für Schäden gemäß einer Vergleichsvereinbarung, wenn die Vergleichsvereinbarung von TOMRA zuvor in schriftlicher Form abgeschlossen oder genehmigt worden ist.
- 13.4.7 Wenn die Nutzung des geistigen Eigentums und/oder der Waren oder Teile davon durch eine Gerichtsentscheidung untersagt ist oder wenn eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter unmittelbar bevorsteht, kann TOMRA - zusätzlich zu ihren sonstigen Verpflichtungen aus diesem Artikel 13 - nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten tätig werden und entweder
- (a) das vermeintlich verletzende geistige Eigentum und/oder die Waren so modifizieren oder ersetzen, dass sie den Vertrag einhalten und die Verletzung oder den vermeintlichen Verstoß gegen das geistige Eigentum Dritter und jede einstweilige Verfügung oder Gerichtsverfügung vermeiden. Ein solcher Austausch oder eine solche Änderung muss vom Käufer im Voraus genehmigt werden, was nicht unangemessen verweigert werden darf; und/oder
 - (b) für den Käufer eine Lizenz ohne zusätzliche Kosten erlangen, die es ihm ermöglicht, das geistige Eigentum und/oder die Waren oder Teile davon, die angeblich das geistige Eigentum Dritter verletzen, weiter zu nutzen und seine anderen, im Rahmen des Vertrages gewährten Rechte in Bezug auf das geistige Eigentum und/oder die Waren auszuüben; und/oder
 - (c) die Klage zu verteidigen und/oder zu verhandeln und/oder zu prozessieren, um einen Vergleich in Bezug auf eine solche Verletzung oder einen behaupteten Verstoß herbeizuführen und den Käufer für alle anfallenden Kosten und Auslagen, einschließlich Kosten für Schadenersatz, Urteil, Gerichtsbeschluss, wie er von einem zuständigen Gericht oder gemäß einer Vergleichsvereinbarung erlassen wurde, zu entschädigen.

14. HÖHERE GEWALT

- 14.1 Benachrichtigung** Wenn eine Partei trotz aller zumutbaren Anstrengungen der betroffenen Vertragspartei, diese zu minimieren oder zu vermeiden, daran gehindert wird, eine ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag als Folge (direkter oder indirekter) höherer Gewalt zu erfüllen, wird die betroffene Partei die andere Partei innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem ersten Auftreten der höheren Gewalt schriftlich benachrichtigen, wobei sie, soweit bekannt, die voraussichtliche Zeit und das Ausmaß, in dem die betroffene Partei nicht in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, angibt und entsprechende Begleitdokumente beifügt, soweit dies nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht.
- 14.2 Nicht-Erfüllung** Gesetzt den Fall, dass die Kündigung gemäß Artikel 14.1 erfolgt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag ausgesetzt, solange und soweit sie von der höheren Gewalt betroffen ist.
- 14.3 Wegfall der höheren Gewalt** Die betroffene Partei teilt der anderen Partei so bald wie möglich schriftlich mit, nachdem die betreffende höhere Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgehoben hat, und nimmt die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen wieder auf.

15. DAUER UND KÜNDIGUNG

- 15.1 Dauer** Der Vertrag beginnt an dem Datum des Vertrags und erlischt, wenn beide Parteien ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem Vertrag völlig erfüllt haben, es sei denn, der Vertrag wurde früher gemäß dem Vertrag gekündigt.
- 15.2 Aussetzung oder Kündigung durch TOMRA aus wichtigem Grund** TOMRA kann nach eigenem Ermessen den Vertrag mit sofortiger Wirkung (teilweise) aussetzen oder kündigen, ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche/schiedsrichterliche Intervention und ohne dem Käufer eine Entschädigung oder sonstige Entschädigung zahlen zu müssen, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer, wenn:
- (a) der Käufer in den Konkurs geht oder zahlungsunfähig wird, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist;
 - (b) der Käufer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von TOMRA behebt, die eine solche Abhilfe verlangt (oder, wenn eine solche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen vernünftigerweise behoben werden kann, wenn der Käufer nicht innerhalb dieser Frist mit der Abhilfe beginnt und diese sorgfältig durchführt);
 - (c) der Käufer nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von TOMRA, die eine solche Abhilfe verlangt, an TOMRA zahlt (oder, wenn eine solche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen vernünftigerweise behoben werden kann, wenn der Käufer nicht innerhalb dieser Frist mit der Abhilfe beginnt und diese sorgfältig durchführt);
 - (d) der Käufer den Verhaltenskodex nicht einhält.
- 15.2.1** Im Falle einer Kündigung nach diesem Artikel 15.2 hat der Käufer TOMRA (i) die im Rahmen des Vertrages zu zahlenden Beträge für alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferten

Waren und erbrachten Dienstleistungen zu zahlen; (ii) die Kosten der Rohstoffe für die Herstellung der Waren, die an TOMRA geliefert wurden oder von denen TOMRA zur Annahme der Lieferung verpflichtet ist, welche Materialien in das Eigentum des Käufers übergehen und unverzüglich an den Käufer geliefert werden (und sofern TOMRA in der Lage ist, diese Materialien weiterzuverkaufen oder wiederzuverwenden, hat der Käufer dies zu tun und haftet nicht für diese Kosten); und (iii) alle angemessenen Kosten, die TOMRA durch die Beendigung von Verträgen mit Subunternehmern und/oder Lieferanten für die Waren oder Dienstleistungen entstehen.

15.2.2 Für den Fall, dass die vom Käufer im Rahmen des Vertrages bereits gezahlten Beträge die an TOMRA gemäß Artikel 15.2 zu zahlenden Beträge übersteigen, erstattet TOMRA dem Käufer den Überschuss.

15.3 Kündigung durch den Käufer aus wichtigem Grund Der Käufer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an TOMRA kündigen, wenn:

- (a) TOMRA in den Konkurs geht oder zahlungsunfähig wird, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist;
- (b) TOMRA eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers behebt, die eine solche Abhilfe verlangt (oder, wenn eine solche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen vernünftigerweise behoben werden kann, wenn TOMRA nicht innerhalb dieser Frist mit der Abhilfe beginnt und diese sorgfältig durchführt).

15.4 Folgen der Kündigung durch den Käufer aus wichtigem Grund Im Falle einer Kündigung nach Artikel 15.3 für die Insolvenz oder den Verzug von TOMRA hat TOMRA nur Anspruch auf Zahlung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung ordnungsgemäß gelieferten Waren und/oder die ordnungsgemäß erbrachten Dienstleistungen, und der Käufer ist berechtigt, alle Kosten, die sich aus einer solchen Kündigung ergeben, auch infolge der Fertigstellung und/oder Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungen durch Dritte, zu erstatten.

15.5 Aussetzung oder Kündigung ohne Auswirkung auf sonstige Rechte Jede Aussetzung oder Kündigung des Vertrags berührt nicht die Rechte, Pflichten und/oder Verbindlichkeiten beider Parteien, die vor einer solchen Aussetzung oder Kündigung entstanden sind.

15.6 Kündigung durch höhere Gewalt Ist eine Partei an der Erfüllung aller oder im Wesentlichen aller ihrer Verpflichtungen infolge höherer Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten gehindert, so kann die andere Partei den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen. In diesem Fall hat der Käufer TOMRA gemäß Artikel 15.2 zu bezahlen.

15.7 Auswirkungen des Außerkrafttretens oder der Kündigung Die Rechte und Pflichten in den Artikeln 11 (Haftungsbeschränkung), 12 (Vertraulichkeit), 13 (Geistiges Eigentum und Freistellung), 15 (Dauer und Beendigung) und 17 (Geltendes Recht und Streitbeilegung) und diesem Artikel 15 sowie andere Bestimmungen, die über die Dauer des Vertrages hinaus geltend gemacht werden müssen (einschließlich aller Bestimmungen, die eine Beschränkung oder einen Schutz gegen die Haftung der Parteien vorsehen), bleiben auch nach Kündigung, Aufhebung oder Ablauf dieses Vertrages bestehen.

16. SONSTIGES

- 16.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers** Die Parteien vereinbaren, dass keine allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einkaufs-/Verkaufs-/Handelsbedingungen) auf den Vertrag oder die von TOMRA auszuführenden Arbeiten Anwendung finden.
- 16.2 Unterauftragsvergabe** TOMRA ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weiter zu vergeben. TOMRA trägt die volle Verantwortung für die Handlungen und Unterlassungen aller Unterauftragnehmer und seiner Vertreter oder Mitarbeiter, als wären sie die Handlungen oder Unterlassungen von TOMRA.
- 16.3 Abtretung** Keine der Parteien darf diesen Vertrag oder seine Rechte, Vorteile, Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten, erneuern oder anderweitig übertragen.
- 16.4 Aufrechnung** Der Käufer kann von jedem Betrag, der TOMRA aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung oder Bestellung zusteht, einen Betrag abziehen, der dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zusteht, sofern die Gegenansprüche des Käufers unbestritten sind oder durch eine rechtskräftige gerichtliche und/oder schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wurden.
- 16.5 Trennbarkeit** Jede Bestimmung des Vertrages ist trennbar und unterscheidet sich von den anderen. Sollte eine Bestimmung des Vertrages (oder ein Teil davon) ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder von einer Behörde oder einem Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit für ungültig befunden werden, so wird (i) der Rest des Vertrages dadurch nicht berührt und bleibt in vollem Umfang in Kraft und Wirkung und (ii) die Parteien werden sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, in gutem Glauben zu verhandeln, um ihn durch eine gültige, rechtliche und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich die gleiche Wirkung erzielt, die durch die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erzielt worden wäre, sich aber so wenig wie möglich von der ersetzten Bestimmung unterscheidet. Sollte eine illegale, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung rechtmäßig, gültig oder durchsetzbar sein, wenn ein Teil davon gestrichen wird, so gilt diese Bestimmung mit den geringfügigen Änderungen, die erforderlich sind, um sie legal, gültig oder durchsetzbar zu machen.
- 16.6 Verzicht** Ein Verzicht einer Partei auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf darf nicht als Verzicht auf die Ausübung oder Durchsetzung dieses Rechts oder Rechtsbehelfs in der Zukunft gewertet werden (außer in dem im Verzicht ausdrücklich genannten Umfang). Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von der Partei, die den Verzicht erteilt, unterzeichnet wurde und ausdrücklich das Recht oder den Rechtsbehelf angibt, auf den er sich bezieht.
- 16.7 Benachrichtigungen** Jede Mitteilung (die für die Zwecke dieses Artikels, ohne Einschränkung, jede Aufforderung, Anweisung, Rechnung, Verzicht, Zustimmung oder Kopie enthält), die hierunter gegeben wird, muss schriftlich und in der englischen Sprache erfolgen und der anderen Partei durch: (i) seriösen Kurierdienst, alle Kurierkosten im Voraus bezahlt; (ii) persönliche Zustellung; oder (iii) Fax übermittelt werden. In jedem Fall erfolgt die Lieferung an die im Vertrag angegebene Adresse oder Faxnummer der anderen Partei oder an die aktualisierte Adresse, Faxnummer oder Person, die die empfangende Partei der offenlegenden Partei zuvor gemäß diesem Artikel schriftlich mitgeteilt hat.
- 16.8 Wirkung von Mitteilungen** Eine Mitteilung gilt ab dem Tag des tatsächlichen Eingangs oder, wenn sie

nach 17.00 Uhr am Lieferort oder an einem Tag, der kein Werktag ist, am nächsten Werktag nach Eingang eingeht.

- 16.9 Gesamter Vertrag** Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand dar. Jede Partei erkennt an, dass sie sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand nicht auf vorherige Erklärungen, Texte, Verhandlungen oder Absprachen verlassen hat.
- 16.10 Änderungen** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch oder im Namen jeder der Vertragsparteien durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 16.11 Ausfertigungen** Der Vertrag kann von den Parteien in zwei (2) getrennten Ausfertigungen abgeschlossen werden, von denen jede, wenn sie ausgeführt und geliefert wird, ein Original ist, aber beide zusammen ein und dasselbe Instrument bilden.
- 16.12 Beziehungen der Parteien** Nichts in diesem Vertrag stellt eine Zusicherung oder Vereinbarung dar, dass die Parteien Mitglieder einer Partnerschaft, eines Joint Ventures, einer Vereinigung, einer Agentur oder eines anderen Unternehmens zu irgendeinem Zweck sind, und die Parteien vereinbaren und erkennen an, dass sie unabhängige Auftragnehmer sind, da ihre Dienstleistungen in Bezug zueinander stehen. Keine der Parteien ist befugt, die andere Partei in irgendeiner Weise zu beauftragen oder zu binden. Nichts in diesem Abkommen darf so ausgelegt werden, dass es eine gemeinsame Haftung zwischen den Parteien impliziert.

17. GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 17.1 Geltendes Recht** Der Aufbau, die Gültigkeit und die Erfüllung des Vertrages unterliegen dem belgischen Recht, ohne dass es zu einem Kollisionsrecht kommt.
- 17.2 Übereinkommen über den Verkauf von Waren** Folgendes gilt nicht für diesen Vertrag: (i) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-CISG), (ii) das Einheitliche Kaufrecht und das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen, die durch das Einheitliche Gesetz über den internationalen Warenkauf von 1967 wirksam wird, und (iii) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf von 1974 und das Änderungsprotokoll von 1980.
- 17.3 Schiedsgerichtsbarkeit** Bei allen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Abkommen ergeben, versuchen die Parteien zunächst, die Streitigkeit durch einvernehmliche Verhandlungen zwischen den Parteien lösen. Wenn die Parteien nicht in der Lage sind, die Streitigkeit innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen nach einer von einer Partei an die andere (oder innerhalb einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist) zu lösen, kann jede Partei die Streitigkeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei einem Schiedsverfahren unterziehen, und das Schiedsverfahren wird in Brüssel, Belgien, auf Englisch durchgeführt (oder an einem anderen Ort und einer anderen Sprache, wie sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden). Verweist eine Partei die Streitigkeit auf ein Schiedsverfahren, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Vertragsparteien werden ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen ungeachtet des Bestehens einer Streitigkeit weiterhin erfüllen, wobei diese

Erfüllung keinen Verzicht auf die ihnen aus dem Abkommen erwachsenden Rechte und Rechtsmittel darstellt. Nichts hierin beeinträchtigt das Recht einer Partei, einen Unterlassungsanspruch in Bezug auf eine Streitigkeit nach Artikel 17 oder eine Angelegenheit, die sich aus dem Abkommen ergibt, geltend zu machen.

18. INTERPRETATION

- 18.1 Die Überschriften der Artikel dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrages.
- 18.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen eines anderen Dokuments, das Bestandteil des Abkommens ist, gilt die folgende Rangfolge: (i) Bestätigter Vertrag; (ii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; (iii) andere im Vertrag genannte Anlagen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in einer der unter den Artikeln i) bis iii) genannten Kategorien bestimmt dieselbe Hierarchie, welche Bestimmung Vorrang hat.
- 18.3 Diese Übersetzung der englischen Originalversion der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dient nur dem Komfort. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und deutschen Version ist die englische Version maßgebend.

19. DATENSCHUTZ

- 19.1 TOMRA, als Datenverantwortlicher tätig, verwendet personenbezogene Daten der Mitarbeiter und Vertreter des Käufers unter anderem für die Erfüllung dieser Vereinbarung und für die Kundenverwaltung. Weitere Informationen darüber, wie TOMRA mit solchen personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie hier: <https://www.tomra.com/en/privacy>, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

